



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.11.2023

Türkgücü München – FC Bayern II am 19.11.2022

Im Zuge des Regionalliga-Bayern-Fußballspiels zwischen Türkgücü München und dem FC Bayern München II am 19.11.2022 in Heimstetten hat ein Polizeieinsatz im Gästeblock zu zahlreichen Verletzten und letzten Endes zum Abbruch der Begegnung geführt. Auslöser für das gewaltsame Vorgehen der Einsatzkräfte unter Zuhilfenahme von Pfefferspray und Schlagstöcken war ein Zaunbanner mit der Aufschrift „FC Bayern-Fanklub Kurdistan“ – eine Botschaft, die keinerlei strafrechtlich relevanten Inhalt enthält. Ordnungskräfte des Heimvereins und Polizeieinsatzkräfte sahen sich dennoch genötigt, das Banner unter Anwendung von Gewalt zu konfiszieren. In Anbetracht der zahlreichen verletzten Personen war die öffentliche Debatte einerseits von der Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes bestimmt, andererseits wurde erörtert, inwiefern politisch behaftete Botschaften noch eine Daseinsberechtigung in bayerischen Fußballstadien haben. Die folgenden Fragen stellen sich in Anlehnung an die Drs. 18/25878 sowie die 61. KI-Sitzung des Landtags am 07.12.2022.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Was hat das Ermittlungsverfahren wegen eines möglichen Körperverletzungsdeliktes im Amt ergeben? 2
 2. Welche Konsequenzen ergeben sich für den betroffenen Polizeibeamten? 2
 3. Wurde im Zuge der Einsatzbewertung die Partei der Gästefans angehört? 2
 4. Welche Konsequenzen ergeben sich für künftige Einsätze bayerischer Polizeibeamtinnen und -beamter im Rahmen von Fußballspielen? 2
 5. In welchen Fällen sind politisch behaftete Botschaften in bayerischen Fußballstadien nicht zulässig? 2
 6. Hat die Staatsregierung Kenntnis von ähnlich lautenden Bannern bei den darauffolgenden Begegnungen zwischen Türkgücü München und dem FC Bayern München II? 3
 7. Falls ja, wie haben sich Ordnungskräfte und Polizeibeamtinnen und -beamte in diesen Fällen verhalten? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 14.12.2023

1. Was hat das Ermittlungsverfahren wegen eines möglichen Körperverletzungsdeliktes im Amt ergeben?

Vonseiten des Landeskriminalamts, Dezernat 13, wurden Vorermittlungen wegen des möglichen Verdachts der Körperverletzung im Amt geführt. Es liegt in diesem Zusammenhang jedoch keine Strafanzeige eines möglichen Geschädigten vor. Vonseiten der Staatsanwaltschaft München I wurde ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Aktuell wird kein Polizeibeamter als Beschuldigter geführt, weder gegen den Einsatzleiter noch gegen die Einsatzkräfte wird ermittelt.

Alle vorhandenen Videoaufnahmen wurden auf strafrechtliche Relevanz gesichtet. Die vorliegenden Aufnahmen, die die Anwendung des unmittelbaren Zwangs mittels Pfefferspray durch drei identifizierte Polizeibeamte gegen Fußballfans des FC Bayern München II und mittels Einsatzstock gegen einen am Boden befindlichen Zuschauer zeigen, wurden zur Prüfung und rechtlichen Bewertung der sachleitenden Staatsanwaltschaft vorgelegt und befinden sich dort in der Prüfung.

2. Welche Konsequenzen ergeben sich für den betroffenen Polizeibeamten?

Zum aktuellen Zeitpunkt wird kein Polizeibeamter als Beschuldigter geführt. Infolgedessen werden weder vonseiten des Landeskriminalamtes noch vonseiten des Polizeipräsidiums München Ermittlungen oder Maßnahmen gegen Polizeibesetzte vollzogen.

3. Wurde im Zuge der Einsatzbewertung die Partei der Gästefans angehört?

Mit den Verantwortlichen des Gastvereins FC Bayern München wurde im Rahmen der Einsatznachbereitung ein intensives Gespräch geführt. Hierbei wurde u. a. auch die Verantwortung des Vereins für die Fankultur eingehend thematisiert. Das gegenständliche Verhalten der eigenen Fans wurde vom Verein äußerst kritisch beurteilt.

4. Welche Konsequenzen ergeben sich für künftige Einsätze bayerischer Polizeibeamtinnen und -beamter im Rahmen von Fußballspielen?

Grundsätzlich werden polizeiliche Maßnahmen zur Bewältigung von Einsatzsituationen vor Ort im Rahmen von Einzelfallbewertungen durchgeführt. Flankierend können, im Rahmen der Einsatzvorbereitung, für alle Veranstaltungen, bei denen aufgrund politisch behafteter Botschaften Provokationen zu befürchten sind, Leitlinien und Einschreitschwellen definiert werden.

5. In welchen Fällen sind politisch behaftete Botschaften in bayerischen Fußballstadien nicht zulässig?

Politisch behaftete Botschaften sind zulässig, wenn sie strafrechtlich nicht zu beanstanden sind. Zudem sind Vorgaben durch den Hausrechtsinhaber möglich.

6. Hat die Staatsregierung Kenntnis von ähnlich lautenden Bannern bei den darauffolgenden Begegnungen zwischen Türkgücü München und dem FC Bayern München II?

Nach den Ereignissen vom 19.11.2022 wurden mittlerweile zwei Begegnungen zwischen den beiden Fußballmannschaften im Grünwalder Stadion betreut. Während es sich am 15.03.2023 um das Nachholspiel handelte, welches aufgrund von Vorgaben des Bayerischen Fußballverbandes unter Ausschluss der beiden Fanlager ausgetragen wurde (sog. „Geisterspiel“), kam es am 05.11.2023 erneut zu einem Aufeinandertreffen der beiden Mannschaften.

Im Verlauf des Heimspiels von Türkgücü München am 05.11.2023 wurde das dem Sachverhalt zugrunde liegende Banner erneut gezeigt. Darüber hinaus schwenkten Anhänger des FC Bayern München II in ihrem Block eine Kurdistanfahne sowie ein Banner mit der Aufschrift „Tribünleri Sistramazalr“ (übersetzt: „Sie können die Tribüne nicht zum Schweigen bringen“).

7. Falls ja, wie haben sich Ordnungskräfte und Polizeibeamtinnen und -beamte in diesen Fällen verhalten?

Durch die bauliche Gestaltung im Innenraum des Stadions war eine gesicherte Trennung der beiden Fanlager während des Spiels gewährleistet. Ein polizeiliches Einschreiten sowie ein Agieren durch den Ordnungsdienst wurden in diesem Fall als nicht notwendig erachtet. Darüber hinaus waren die gezeigten Fanutensilien strafrechtlich nicht zu beanstanden. Es wurden daher keine Maßnahmen getroffen. Nach dem Spiel gab es keine Zwischenfälle, sodass ein störungsfreier Abmarsch der beiden Fangruppierungen zu verzeichnen war.

In diesem Zusammenhang darf ausdrücklich auf die gravierenden infrastrukturellen Unterschiede des Sportparks Heimstetten und des städt. Stadions an der Grünwalder Straße hingewiesen werden. Im Sportpark Heimstetten ist ein Betreten des Innenraumes lediglich durch Übersteigen einer hüfthohen Absperrung/Bande möglich, um in die gegnerische Kurve zu gelangen. Außerdem gibt es keine abgetrennten Tribünen, sodass ein Überwechseln vom Heim- in den Gastbereich ohne Überwindung von Hindernissen möglich ist. Im städt. Stadion an der Grünwalder Straße sind die Tribünen baulich getrennt und mit separaten Eingängen sowie hohen Zäunen versehen. Aufgrund der baulichen Situation ist ein Überwechseln/Eindringen in einen gegnerischen Fanblock deutlich erschwert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.